

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 69/10 B

L 9 SO 41/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SO 44/09 (SG Köln)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und
C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2010 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Bescheinigung, mit der ihm der Beklagte die sozialhilferechtliche Notwendigkeit eines Umzugs bescheinigt hat.
- 2 Mit Schreiben vom 5.11.2007 beantragte der Kläger bei dem Beklagten die Feststellung der Notwendigkeit eines Umzugs, weil er schwer erkrankt sei und die Hilfe seines Sohnes benötige, mit dem er zusammenziehen wolle. Der Beklagte erteilte eine Bescheinigung vom 10.1.2008 über die sozialhilferechtliche Notwendigkeit des Umzugs bis zu einer Wohnungsgröße von 60 qm. Mit Begleitschreiben vom 11.1.2008 erklärte er, dass er dem Wohnungswechsel - unter verschiedenen Maßgaben - grundsätzlich zustimme. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte als unzulässig zurück (*Widerspruchsbescheid vom 21.2.2008*). Seine Klage vor dem Sozialgericht (SG) Köln - S 27 SO 31/08 - hat der Kläger am 5.1.2009 zurückgenommen. Mit Schreiben vom 7.1.2009, eingegangen am 15.1.2009, hat er erneut Widerspruch gegen die Bescheinigung vom 10.1.2008 eingelegt, der mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen wurde, das Schreiben vom 11.1.2008 sowie die Bescheinigung vom 10.1.2008 seien kein Verwaltungsakt iS des § 31 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Der Widerspruch sei auch nicht nachvollziehbar, weil den Wünschen des Klägers entsprochen worden sei (*Widerspruchsbescheid vom 9.2.2009*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 7.10.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 20.7.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Bescheinigung vom 10.1.2008 enthalte keine Regelung iS des § 31 Satz 1 SGB X.
- 3 Am 6.9.2010 hat der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 6 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Insbesondere stellt sich hier nicht die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Bescheinigung vom 10.1.2008 als Verwaltungsakt iS des § 31 SGB X, ggf in Verbindung mit dem Schreiben vom 11.1.2008, zu qualifizieren ist. Denn selbst wenn man, wie der Kläger, von einem Verwaltungsakt ausgeht, war der erneute Widerspruch jedenfalls deshalb unzulässig, weil der Verwaltungsakt (Bescheinigung vom 10.1.2008, ggf in Verbindung mit dem Schreiben vom 11.1.2008) in Bestandskraft erwachsen ist. Die ursprünglich erhobene Klage wurde zurückgenommen. Der Rechtsstreit wurde damit erledigt (§ 102 Satz 2 SGG). Die Erhebung einer neuen Klage ist grundsätzlich nicht mehr möglich (BSG SozR Nr 9 und Nr 10 zu § 102 SGG; SozR 1500 § 102 Nr 5). Damit ist aber auch die erneute Durchführung eines Vorverfahrens nicht zulässig, sodass es an der Entscheidungserheblichkeit einer entsprechenden Rechtsfrage zur Verwaltungsaktqualität fehlen würde.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht nach Aktenlage des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen kann, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Beschluss über die Zurückverweisung der Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH ordnungsgemäß zugestellt worden ist, weil nicht erkennbar ist, inwieweit ein etwaiger Zustellungsmangel Einfluss auf die Entscheidung des LSG hätte haben können. Die Auffassung des Klägers, es liege ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor, ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen hätte selbst ein Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör (Art 103 Grundgesetz, § 62 SGG), der kein absoluter Revisionsgrund ist, nach oben Gesagtem keinen Einfluss auf die Entscheidung.
- 9 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 10 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)